

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz):

Zu Frage 1:

Die Vorkaufssatzung vom 21.10.2011 für den Gesamtbereich des Vinzenz-Pallotti-Kollegs wurde zu dem Zweck erlassen, die Entwicklung eines Schul- und Bildungsstandortes zu sichern. Mit dem erst später erstellten „Masterplan Innenstadt“ hat der Stadtrat von den ursprünglichen Zielen (Bildungs- und Schulstandort) Abstand genommen und sich stattdessen dafür ausgesprochen, dass auf der Fläche ein hochwertiges, innerstädtisches, gemischtes Wohnquartier mit mittlerer Dichte entstehen soll. Aufgrund dieser Entwicklung war die Vorkaufssatzung nicht mehr anwendbar und insofern unwirksam.

Eine Nichtigkeit der Vorkaufssatzung war zu keinem Zeitpunkt gegeben. Von Nichtigkeit spricht man im Rechtssinne nur dann, wenn von vorneherein eine fehlerhafte und damit nicht wirksame Norm oder ein Rechtsakt vorgelegen hat.

Frage 2:

Nein.

Frage 3:

Ja.

Zusatzfrage von Ratsherrn Dr. Wilmers:

Sie haben gesagt, dass diese Vorkaufssatzung für den Gesamtbereich des Vinzenz-Pallotti-Kollegs zu dem Zweck erlassen worden sei, den Bildungs- und Schulstandort zu sichern. Wenn man sich die Präambel dieser Satzung anguckt, steht dort etwas ganz anderes drin. Da steht ausdrücklich drin, dass es Ziel dieser Satzung ist, alle möglichen Nutzungen zu sichern, die auf dem ehemaligen Schulgelände planerisch vorgesehen werden. Wie kommen Sie zu der Auffassung, dass die Satzung zu dem Zweck erlassen wurde den Bildungs- und Schulstandort zu sichern?

Antwort der Verwaltung:

Weil es genauso gewesen ist.